

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der mobilkom austria für die
Inanspruchnahme von
Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehender
Leistungen (AGB Mobil)**

I. Abschnitt
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die mobilkom austria AG (mobilkom austria) erbringt - soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mobilkom austria gelten -

1. Kommunikationsdienste *und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und*
2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Kommunikationsdiensten *und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen*

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einschließlich den für diese Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen, die einen integrierenden Bestandteil der AGB Mobil bilden, sowie den Entgeltbestimmungen und allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen der mobilkom austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Die mobilkom austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die mobilkom austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes schriftlich – zustimmt. Mitarbeiter und Vertreter von mobilkom austria sind nicht bevollmächtigt, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen. Für Verbraucher gilt diese Einschränkung nur, wenn mobilkom austria auf den Anmeldeformularen besonders darauf hinweist und der Verbraucher von dieser Einschränkung weiß. Formlose Erklärungen von Mitarbeitern und Vertretern von mobilkom austria sind gültig, sofern jeweils eine wirksame Vollmacht besteht oder der Verbraucher den Mangel einer solchen Vollmacht nicht kennt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts *und das UN-Kaufrecht*.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. Diese AGB einschließlich der für diese Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen, sowie die Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Dienststellen der mobilkom austria zur Einsichtnahme bereit.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) mobilkom austria ist zur Änderung der AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach Vertragsabschluss berechtigt. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen werden dem Teilnehmer schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch mobilkom austria mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitgeteilt. Sollte der Teilnehmer bis zum Inkrafttreten der Änderungen der mobilkom austria schriftlich mitteilen, dass er den Änderungen widerspricht, so endet der Vertrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang dieser Erklärung. Der Widerspruch wird wirkungslos, falls sich mobilkom austria innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer die Änderungskündigung zurückzuziehen. Widerspricht der Teilnehmer nicht, so erlangen die Änderungen zum bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Der Teilnehmer wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen gesondert hingewiesen.

(2) Die mobilkom austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 dieser AGB hingewiesen.

(4) Gemäß § 25 TKG 2003 zulässige Änderungen bleiben unberührt. Eine gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 ausgesprochene außerordentliche Kündigung durch den Teilnehmer wird wirkungslos, falls sich mobilkom austria innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der mobilkom austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der mobilkom austria, der Telekom Austria Aktiengesellschaft, der Paybox Austria AG, der A1-Bank AG, der mobilkom austria [Liechtenstein] AG, der VIPnet d.o.o. (Kroatien) und der Si.mobil

d.d (Slowenien), mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der mobilkom austria durch andere, im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

II. Abschnitt **RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der mobilkom austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Hat der Kunde bereits mit der mobilkom austria einen Vertrag über die Bereitstellung der angebotenen Dienste geschlossen, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Von mobilkom austria abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder befristet sein; sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten sie als unbefristet abgeschlossen. Die Besonderen Bestimmungen für Verträge mit Mindestvertragsdauer (V. Abschnitt, § 33 dieser AGB) gelten auch für befristete Verträge sinngemäß.¹

(2) Die mobilkom austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der mobilkom austria eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zugeben sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.

(3) Die mobilkom austria ist berechtigt alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die mobilkom austria ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen,

¹ Für Verträge, die vor dem 11.12.2006 abgeschlossen wurden, gilt: Kunde der mobilkom austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Hat der Kunde bereits mit der mobilkom austria einen Vertrag über die Bereitstellung der angebotenen Dienste geschlossen, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

1. der gegenüber der mobilkom austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von der mobilkom austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) vorliegt,
4. dessen Identität - ausgenommen bei anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen, Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder bei dem die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden zweifelhaft ist,
5. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen der mobilkom austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der mobilkom austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen,
9. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der mobilkom austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Anschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz der mobilkom austria leiten, oder
11. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 10 nicht möglich machen.

(5) Die mobilkom austria ist berechtigt den Vertragsabschluß entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 15 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslands- oder Roamingverbindungen durch den Kunden in den ersten vier

Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken. Die mobilkom austria wird den Kunden über diese Einschränkung informieren.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen behördlichen Bewilligung oder sonstigen Genehmigung der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Kunde der mobilkom austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der mobilkom austria wirksam. Für Entgeltforderungen der mobilkom austria und gemäß § 16 von anderen Betreibern oder Anbietern von Leistungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Die mobilkom austria wird den neu eintretenden Teilnehmer auf diesen Umstand auf den Übertragungsformblättern hinweisen. Der neue Teilnehmer hat die mobilkom austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die mobilkom austria bestehende Rückstände bekannt.

(2) Beim Eintritt des neuen Teilnehmers bestehende Guthaben des bisherigen Teilnehmers können von der mobilkom austria mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Teilnehmer ausbezahlt werden.

(3) Übernimmt ein Dritter einen Anschluss, ohne dass hiezu die mobilkom austria ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss oder angebotener Dienst betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist diensteabhängig und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die mobilkom austria mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die mobilkom austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, welche mindestens 14 Tage, im Falle

des Verzuges mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses („Freischaltung“) gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung jedoch mindestens drei Werktage betragen muss.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die mobilkom austria zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der mobilkom austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens eine Woche betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der mobilkom austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. In Fällen des § 15 dieser AGB kann die mobilkom austria die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslands- oder Roamingverbindungen durch den Kunden beschränken.

(2) Bei Betriebsversuchen wird die mobilkom austria die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Bei Betriebsversuchen ohne zusätzliche Kosten kann eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung nicht, bei sonstigen Betriebsversuchen nur im Rahmen des beim jeweiligen Betriebsversuch definierten Leistungsinhalts übernommen werden.

(3) Wird eine Leistung der mobilkom austria länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung der mobilkom austria bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

Nichterbringung der Leistung

§ 9. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist die mobilkom austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die mobilkom austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich der mobilkom austria anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

(2) Die mobilkom austria wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der in der für die gegenständliche Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die mobilkom austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(3) Wird die mobilkom austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der mobilkom austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihre erwachsenen Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. (Entgelte nach Aufwand)

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

1. Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungskostenzuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der mobilkom austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).
2. Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.
3. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.
4. Der Verwaltungskostenzuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.
5. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria und gemäß § 16 von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem Mobilfunkanschluss A1, insbesondere in Verbindung mit einer SIM-Karte, auch die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria, von anderen Betreibern oder gemäß § 16 von anderen Anbietern, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist.

Der Kunde kann die ständige und alleinige Benutzung seines Anschlusses durch Dritte der mobilkom austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der mobilkom austria übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der mobilkom austria gestattet. Konzernunternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 AktG und 115 GmbHG gelten nicht als Dritte. Ungeachtet dessen können Dritte bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner haften.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe *oder Datenübertragungen* erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere nicht vor, wenn der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobil gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz der mobilkom austria leiten.

(5) Die mobilkom austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht der mobilkom austria - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 7300, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 730.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

(6) Auf keinen Fall übernimmt die mobilkom austria eine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder sonstige Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen.

Karten, Kodes und kodierte Endgeräte

§ 12. (1) Überlässt die mobilkom austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum der mobilkom austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung der mobilkom austria auf Verlangen zurückzugeben. mobilkom austria behält sich daher das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte in jenen Bereichen, die bei Überlassung der SIM-Karte auf dieser enthalten waren, zu aktualisieren. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der Karte der mobilkom austria unter Angabe der Kartenummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer telefonischen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Kode) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zuhalten und ihn insbesondere nicht auf einer gleichfalls von der mobilkom austria überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die mobilkom austria vorgenommen werden kann - die mobilkom austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung des Mobilfunkanschlusses, insbesondere in Verbindung mit einer SIM-Karte durch Dritte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der mobilkom austria und gemäß § 16 von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen können, hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Leistungen gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen bei der mobilkom austria sperren zu lassen.

(3) Werden Leistungen der mobilkom austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte oder eines Kodes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung des Kodes bei der mobilkom austria; wobei Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, davon ausgenommen sind.

Zahlungsbedingungen

§ 13. (1) Die Höhe der Entgelte der mobilkom austria richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der mobilkom austria.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die mobilkom austria ist allerdings berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen dem Kunden wahlweise die Möglichkeit einer Begleichung der monatlichen Entgelte bis zu einem Jahr im voraus einzuräumen. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

- a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und nicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers erfolgt oder
- b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Teilnehmers oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats oder einer Rechnungsperiode erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen der mobilkom austria im voraus zu bezahlen.

(4) Entgelte werden grundsätzlich in monatlichen Intervallen (Rechnungsperioden) abgerechnet, wobei aus systemtechnischen Gründen auch längere Rechnungsperioden – maximal jedoch 3 Monate – möglich sind.

(5) Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug vom angegebenen Konto frühestens zu diesem Zeitpunkt. In Fällen des § 15 dieser AGB kann die mobilkom austria eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugs-ermächtigungsverfahren erteilt, so ist die mobilkom austria berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen. Sie ist weiters berechtigt, in den Ent-

geltbestimmungen für bestimmte Leistungen und Tarifmodelle die Vorlage einer verpflichtenden Einzugsermächtigung vorzusehen.

(6) Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

(7) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12 v.H., zumindest jedoch 3 v.H. über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank (Europäischen Zentralbank). Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind - soweit sie zweckdienlich und notwendig waren (entsprechend dem Rechtsanwaltstarifgesetz – RATG) - vom Kunden zu tragen.

(8) Die mobilkom austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der mobilkom austria festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(9) Die mobilkom austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der mobilkom austria oder einem in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu € 15 nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der mobilkom austria bekannt zugebendes Konto überwiesen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 14. Gegen Ansprüche der mobilkom austria kann der Kunde – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit der mobilkom austria – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber der mobilkom austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der mobilkom austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der mobilkom austria stehen. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der mobilkom austria über Leistungen der mobilkom austria aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 15. (1) Die mobilkom austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltfor-

derungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der mobilkom austria oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die Zinsen gemäß dem Eckzinssatz. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der mobilkom austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 16. (1) Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der mobilkom austria vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle des Roaming oder Entgeltforderungen der Telekom Austria AG oder andere im § 4 Abs 1 dieser AGB angeführten Unternehmen im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunft- und des Auftragsdienstes) und des Telegrammdienstes - stehen Entgeltforderungen der mobilkom austria gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei der mobilkom austria zu erheben.

(2) Die mobilkom austria ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der mobilkom austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der mobilkom austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der mobilkom austria, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten, sofern die mobilkom austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

(3) Die mobilkom austria ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derarti-

gen Dienstleistung - auf deren Inhalt die mobilkom austria keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit es sich um keinen Mehrwertdienst mit einer Bereichskennzahl mit geregelter Tarifobergrenze handelt - auf die Höhe der Entgelte hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht der mobilkom austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten, sofern die mobilkom austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 17. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der mobilkom austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der mobilkom austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der mobilkom austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der mobilkom austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der mobilkom austria gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Sofern der Kunde zustimmt oder im Fall von anonym abgewickelten Vertragsverhältnissen können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen der mobilkom austria dem Kunden mittels SMS-Nachrichten oder anderer elektronischer Medien übermittelt werden.

Anrufumleitung

§ 18. Der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden sollen, muss mit der Umleitung einverstanden sein.

Anschaltung und Kodierung von Endgeräten

§ 19. Der Kunde darf an dem Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

Datenschutz

§ 20 (1) Die mobilkom austria ermittelt und verarbeitet die in § 92 TKG 2003 genannten Stamm- und Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und im Zusammenhang mit der Überprüfung der im § 5 Abs. 2 dieser AGB genannten, oder von Dritten der mobilkom austria zur Kenntnis gebrachten personenbezogene Daten. Dies sind insbesondere Angaben wie das Geburtsdatum, inländische Bank- oder Kreditkartenverbindungen sowie Nachweise über eine Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis. Stammdaten sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Verkehrsdaten werden mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden für Marketing- und Werbezwecke für Kommunikationsdienste der mobilkom austria sowie für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet. Die mobilkom austria ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden auch an die in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und Gläubigerschutzverbände zum Zweck des Gläubigerschutzes und Stammdaten an die in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden auch zu Werbezwecken übermittelt werden.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen des § 101,102 TKG 2003 gespeichert.

III. Abschnitt

SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 21. (1) Die mobilkom austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn

1. der mobilkom austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,
2. der Kunde gegenüber der mobilkom austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 - erfolglose Mahnung mit Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen - im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 72 TKG 2003 der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, - dienste oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt - und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung - die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Kommunikationsnetz oder - dienst gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,
5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Kundengruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Kunden errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt,
6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern oder gemäß § 16 mit anderen Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Betreibern oder Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist; die Sperrung erfolgt in diesem Fall nur für die Leistung dieses Betreibers oder Anbieters,
7. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
8. der Kunde trotz Verlangen der mobilkom austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
9. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,
10. der ohne vorherige schriftliche Zustimmung der mobilkom austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,

11. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen direkt in das Mobilfunknetz der mobilkom austria leiten, oder
12. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der mobilkom austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 11 vorliegen.

(2) Die mobilkom austria wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der mobilkom austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 22. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche (§ 23) oder Außerordentliche Kündigung (§ 24),
3. Änderungskündigung (§ 3)
4. Fristlose Auflösung (§ 25),
4. Tod des Teilnehmers (§ 26),
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers (§ 27) oder
6. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 28).

Ordentliche Kündigung

§ 23. (1) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 oder § 24 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.*

* Für Teilnehmer, deren Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser AGB mobil (15.11.1998) begründet wurde und welche nicht in ein anderes, eine andere als die bisherige Kündigungsfrist verpflichtend vorsehendes Tarifmodell wechseln, gilt anstelle dieses Absatzes:

Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 24 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang

(3) Für Anmeldungen ab dem 11.12.2006 sowie für Teilnehmer, mit denen eine dreimonatige Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart wird, gilt: Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 24 dieser AGB zutreffen oder nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie drei Monate nach ihrem Zugang wirksam.

Außerordentliche Kündigung

§ 24. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für die mobilkom austria kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 21 Abs. 1 dieser AGB vorliegen, ein gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz nicht erreicht wird oder der Teilnehmer den Telefondiensteanbieter unter Beibehaltung der Rufnummer wechselt, sodass eine Leistungserbringung durch die mobilkom austria unmöglich wird (Nummernübertragung). Bei Kündigung der mobilkom aufgrund einer Nummernübertragung hat der Kunde innerhalb der im Kündigungsschreiben hierfür kommunizierten Frist nach Kündigung die Möglichkeit, den Vertrag durch Beantragung einer neuen Rufnummer sowie SIM-Karte und Bezahlung des dafür vorgesehenen Entgelts mit mobilkom fortzusetzen. mobilkom wird auf diesen Umstand bei Kündigung des Vertrages gesondert hinweisen.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der mobilkom austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

§ 25. Die mobilkom austria ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn

1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
3. vom Teilnehmer ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder
4. die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 4, 9 oder 11 vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 26. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der mobilkom austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der mobilkom austria vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch die mobilkom austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers

§ 27. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Teilnehmer unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 28. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die mobilkom austria wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 29. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. Änderungskündigung (§ 3)
4. Fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
5. Allgemeine Einstellung der Leistung (§ 28).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 33 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die mobilkom austria oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die mobilkom austria sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER MOBILKOM AUSTRIA

Einwendungen, Anrufung der Schlichtungsstelle

§ 30. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der mobilkom austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei der mobilkom austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgelte durch Kauf eines Gutscheins zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsentgelten bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen acht Wochen nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) Die mobilkom austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Die mobilkom austria ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzurufen, falls ein Streitfall nicht zur Zufriedenheit des Teilnehmers gelöst werden kann. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab Anrufung die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrags bis zur Einstellung des Schlichtungsverfahrens aufgeschoben. Die mobilkom austria ist in diesem Fall jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, ist die mobilkom austria berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 13 Abs. 6 dieser AGB in Rechnung zu stellen.

(4) Lehnt die mobilkom austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der mobilkom austria oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Die mobilkom austria wird auf den Rechnungen auf diesen Umstand hinweisen. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist, in welcher der Rechtsweg zu beschreiten ist, für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt.

(5) Soweit die mobilkom austria auf Grund rechtlicher Unmöglichkeit keine Vermittlungsdaten gespeichert oder gespeicherte Vermittlungsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Vermittlungsdaten.

(6) Die mobilkom austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Neuberechnung von Verbindungsentgelten

§ 31. (1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,

3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 32. Vereinbarter Erfüllungsort ist Wien, Innere Stadt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - Wien, Innere Stadt.

V. Abschnitt **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT** **MINDESTVERTRAGSDAUER**

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 33. (1) Die mobilkom austria ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die mobilkom austria oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich die mobilkom austria bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 23 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die mobilkom austria, fristlose Auflösung durch die mobilkom austria, durch Tod des Teilnehmers oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Höhe des Grundentgeltes der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

VI. Abschnitt
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEN MOBILFUNKDIENSTEN A1
UND D
IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN

Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste

§ 34. (1) Sofern der Teilnehmer eines unbefristeten Dauerschuldverhältnisses eine Eintragung in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die Telekom Austria AG herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste der Telekom Austria AG und der mobilkom austria verwendet. Werden Vertragsverhältnisse wie der Mobilfunkdienst A1 - B-Free anonym oder ohne Nachweis der Identität begründet, so ist vor einer Aufnahme in das Namensverzeichnis die Identität offen zulegen und gemäß § 5 Abs. 2 dieser AGB zu belegen.

(2) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die Telekom Austria AG herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst der Telekom Austria AG eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst der Telekom Austria AG zu stellen. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(3) Entgelte für Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.

VII. Abschnitt
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NICHTÖFFENTLICHE
KOMMUNIKATIONSDIENSTE

Nutzung

§ 35 (1) Die entgeltliche oder kommerzielle Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der mobilkom austria gestattet. Konzernunternehmen des Kunden im Sinne der §§ 15 AktG und 115 GmbH-G gelten nicht als Dritte. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die mobilkom austria zur Leistungsverweigerung (Sperrung) und fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

VIII. Abschnitt
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DES
SPRACHTELEFONDIENTES ÜBER DAS VERBINDUNGSNETZ DER
MOBILKOM AUSTRIA (A1-TOTAL)

Voraussetzungen und weitere Anzeigepflichten

§ 36. (1) Der Kunde hat Kunde des Fernsprech- oder ISDN-Anschlusses zu sein, über welchen der Zugang zum Verbindungsnetz der mobilkom austria ermöglicht wird (Zugangsanschluss). Weiters ist das Bestehen eines aufrechten Teilnehmerverhältnisses hinsichtlich eines Mobilfunkanschlusses A1 Voraussetzung für die Begründung eines Vertragsverhältnisses bezüglich des Zuganges zum Verbindungsnetz der mobilkom austria. Der Kunde hat die Rufnummer und den Betreiber des Zugangsanschlusses sowie die Rufnummer des Mobilfunkanschlusses A1 der mobilkom austria anzugeben.

(2) Der Kunde hat jede Änderung der Rufnummer des Zugangsanschlusses der mobilkom austria anzuzeigen. Weiters hat er bezüglich des Zugangsanschlusses einen Wechsel des Festnetzbetreibers und die Beendigung des Vertragsverhältnisses oder den Eintritt eines Dritten in dieses Vertragsverhältnis (Übertragung) der mobilkom austria anzuzeigen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zugangsanschlusses beendet oder tritt ein Dritter in dieses Vertragsverhältnis ein (Übertragung), so ist mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Wirksamkeit der Übertragung auch das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Zuganges zum Verbindungsnetz der mobilkom austria beendet. Gleiches gilt, falls das Teilnehmerverhältnis hinsichtlich des Mobilfunkanschlusses A1 beendet oder ein Dritter in dieses Vertragsverhältnis eintritt und vom Kunden kein neuer Mobilfunkanschluss A1 angegeben wird.

IX.ABSCHNITT
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DES INTERNET DURCH DIE MOBILKOM
AUSTRIA AG (A1 NET INTERNET ZUGANG)

Vertragsgegenstand:

§ 37 . (1) A1 Net Internet ermöglicht das Verwenden (§ 4 Z 8 DSchG 2000) von Texten, Daten und graphischen Darstellungen, die von A1 Net Internet oder anderen Anbietern sowie von anderen Diensten und Netzen angeboten werden, und zwar bei Vorliegen der von der mobilkom austria mitgeteilten Hardwarevoraussetzungen. Zusatzleistungen werden von der mobilkom austria nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden und gegen gesondertes Entgelt erbracht. Der Abruf von manchen Texten, Daten und graphischen Darstellungen oder die Inanspruchnahme von manchen Diensten ist nur gegen gesondertes Entgelt (Anbietervergütungen) möglich (Drittanbieterdienste). Der Kunde wird unter Angabe der Kosten jeweils auf diesen Umstand hingewiesen. Die mobilkom austria ist berechtigt, die

vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Werden Firewalls angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe technischer Möglichkeiten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Mehrwertdiensten der Zugang zu diesen Diensten am technisch nächstmöglichen Point of Presence (POP). Der Kunde hat das Internet unter Beachtung aller anwendbaren Rechtsvorschriften zu nutzen. Die Einhaltung der "Netiquette" durch den Kunden wird empfohlen. Bei der Netiquette handelt es sich um Verhaltensstandards, denen sich Internet-Nutzer weltweit freiwillig unterwerfen. Der Kunde verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen nicht in einer Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für die mobilkom austria oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend sind.

(2) Der Vertrag ist grundsätzlich in dem Zeitpunkt zustandegekommen, in dem die mobilkom austria die elektronisch übermittelte Bekanntgabe der Identität des Kunden (Registrierung) im dafür vorgesehenen Bereich der homepage www.a1net.at annimmt. Mit der Registrierung anerkennt der Kunde diese AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen. Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsinhalte werden neben den Bestimmungen des § 3 dieser AGB zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit unter der Internet-Adresse <http://www.a1net.at> bekanntgemacht.

(3) Bei der Nutzung des A1 Net Internet Dienstes fallen beim Zugangs-Telefonanschluß Verbindungsentgelte an. Diese werden – ebenso wie sonstige Entgelte für den Zugang, z.B. über Telekabel – dem Kunden vom jeweiligen Betreiber zu dessen Tarifen in Rechnung gestellt und sind – ebenso wie Drittanbieterdienste - nicht Gegenstand des Internet-Vertrages.

Software Bedingungen:

§ 38 (1) Dem A1-Net-Internetkunden wird eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen. Die mobilkom austria ist bei jeder Verletzung des Kunden für alle ihr daraus erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

(2) Die mobilkom austria leistet keine Gewähr dafür, dass die von ihr zur Verfügung gestellte Software mit anderer, nicht von ihr gelieferter Software des Kunden zusammenarbeitet, soweit es sich nicht um Standardsoftware (auf der Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) handelt. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Falls vom Kunden Abänderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systemeinstellungen am PC eigenmächtig durchgeführt werden, leistet die mobilkom austria keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Mängel und Schäden.

(3) Für Software, die nicht von der mobilkom austria geliefert wurde und somit nicht Leistungsgegenstand von mobilkom austria ist, übernimmt die mobilkom austria keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Die mobilkom austria ist bei jeder Verletzung des Kunden für alle ihr daraus erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen.

Vergabebedingungen für email-Adressen, Domain- und Alias-Namen (Nicknamen):

§ 39. Kunden ist es untersagt, bei Erlangung einer email-Adresse, eines Domain- oder eines Alias-Namens (Nicknamens) fremde Kennzeichenrechte (Namensrecht, Markenrecht etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen oder die Identität anderer ohne deren Zustimmung anzunehmen. Kunden haben die mobilkom austria hinsichtlich aller derartiger Verletzungen schad- und klaglos zu halten. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten zusätzlich auch die Geschäftsbedingungen der NIC.AT Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (<http://www.nic.at>) und der Internic Software (<http://www.internic.at.com/>). Sie haben alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Verfügbarkeit von A1 Net Internet:

§ 40. A1 Net Internet ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar, ausgenommen während notwendiger Wartungszeiten und soweit die Auslastung, Verkehrslage oder der Betriebszustand der für den Zugang zu A1 Net Internet oder der für die Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Kommunikationseinrichtungen und -netze es zulassen. Die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der an A1 Net Internet angeschlossenen oder über A1 Net Internet zugänglichen Datenbanken oder Dienste von Anbietern richtet sich nach den von den Betreibern oder Anbietern dieser Dienste oder Datenbanken gestellten Bedingungen der Inanspruchnahme und Betriebszeiten. Die Inanspruchnahme solcher Datenbanken oder Dienste kann den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfordern.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die mobilkom austria nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbestimmte Zeit und in unbegrenzter Menge zu speichern oder abrufbereit zu halten. Die mobilkom austria behält sich das Recht vor, diese Daten nach sechs Monaten zu löschen; der Kunde hat daher stets für den regelmäßigen Abruf dieser Daten zu sorgen. Die mobilkom austria behält sich weiters das Recht vor, sämtliche Stamm-, Vermittlungs-, und Inhaltsdaten sechs Monate nach der letzten Verwendung von A1 Net Internet zu löschen.

Sperre, Kündigung, fristlose Auflösung:

§ 41. (1) Die mobilkom austria ist neben den in § 21 Abs 1 dieser AGB angeführten Gründen berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu

verweigern (Sperrung), wenn der Kunde gegen die Bestimmungen der §§ 37 Abs.1, 38, 39, 42 oder 43 verstößt.

(2) Die mobilkom austria ist neben den in § 24 Abs. 2 dieser AGB angeführten Gründen berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, falls die Voraussetzungen für eine Sperrung gemäß Abs. 1 vorliegen.

(3) Die mobilkom austria ist neben den in § 25 dieser AGB angeführten Gründen berechtigt, das Vertragsverhältnis anstelle einer Kündigung fristlos aufzulösen, wenn der Verstoß gegen die im Abs. 1 angeführten Gründe gröblich oder wiederholt erfolgt.

Sicherheit, Missbrauch und Schadenersatz:

§ 42. (1) Die A1 Net Internet Teilnehmerdaten sind die der mobilkom austria bekanntgegebenen Stammdaten und die gewünschte, von der mobilkom austria vergebene A1 Net Internet-Zugangskennung bestehend aus Benutzername und Passwort. Sie bilden die Grundlage für die Benützung des Dienstes.

(2) Um die missbräuchliche Verwendung seiner A1 Net Internet Teilnehmerdaten hinten zu halten, verpflichtet sich der Kunde, insbesondere

1. keine unrichtigen Angaben zu machen
2. seine A1 Net Internet-Teilnehmerdaten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen,
3. jeden Missbrauch seiner A1 Net Internet-Online-Teilnehmerdaten zu unterlassen und zu unterbinden,
4. jeden Verdacht auf Missbrauch seiner A1 Net Internet-Teilnehmerdaten der mobilkom austria sofort zu melden,
5. jeden Schaden zu ersetzen, den er durch Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung seiner A1 Net Internet-Teilnehmerdaten schuldhaft veranlasst hat.

Sofern die Nutzung von Diensten mit der Benutzung einer SIM-Karte verbunden ist und nach Erstkonfiguration keine gesonderte Eingabe der A1.Net Internet Teilnehmerdaten für die Inanspruchnahme von Leistungen erforderlich ist, wird auf § 12 AGB Mobil verwiesen.

Als Missbrauch gilt auch jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten auf Einrichtungen der mobilkom austria oder auf Einrichtungen, Datenbanken oder Diensten, die über den A1 Net Internet-Dienst der mobilkom austria erreichbar sind. Missbrauch ist ferner die Bereitstellung von Daten zur Abfrage, die gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen "Illegale und schädigende Inhalte" (§ 44 dieser AGB) ganz oder teilweise nicht entsprechen.

Die mobilkom austria ist berechtigt, derartige Daten, die gegen diese Bestimmung verstoßen, sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen. Abgefragte Informationen/Daten dürfen nicht entgegen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen oder entgegen den vom Anbieter der Datenbank oder des Dienstes diesbezüglich erlassenen Bestimmungen verwendet werden.

Der Kunde hat die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und jeden Missbrauch, insbesondere andere Teilnehmer durch ungebetenes Werben, aggressives Direct-Mailing oder in anderer Form zu belästigen, bedrohen oder zu schädigen, zu unterlassen.

Haftung:

§ 43. Ergänzend zu § 11 dieser AGB gilt, daß die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Diensten oder Verlust von gespeicherten Daten aufgrund technischer Störfälle nie ganz ausgeschlossen werden können. Die mobilkom austria haftet ebenso nicht für Betriebsunterbrechungen, die nicht in ihre Sphäre fallen oder die für betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich sind. Bei Unterschreitung der in § 40 definierten Verfügbarkeit gilt die Erstattungsregel des § 8 Abs. 3 dieser AGB. Für angebotene Firewalls besteht nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit; eine diesbezügliche Haftung der mobilkom austria ist daher ausgeschlossen. Die mobilkom austria haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit usw. von Anbieterdaten Dritter sowie für übermittelte oder abgefragte Daten. Der Kunde unterliegt bei der Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung oder Darstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Strafgesetzbuch, Pornographiegesetz, Verbotsgesetz, Telekommunikationsgesetz, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechte nach Zivil- und Strafgesetz). Bei Verletzung dieser gesetzlichen Beschränkungen hat der Kunde die mobilkom austria für alle ihr daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Datenschutz, Mediengesetz, illegale und schädigende Inhalte:

§ 44. In Ergänzung zu § 20 dieser AGB gilt, daß der Kunde - sofern erforderlich - eigenverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei der Inanspruchnahme des Dienstes zu sorgen hat.

Übermittelt ein Kunde über A1 Net Internet personenbezogene Daten, so trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz. Bei Verwendung von Speichereinrichtungen der mobilkom austria gilt er als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Stellt ein Kunde über ein "Schwarzes Brett", eine Datenbank, eine Homepage oder über sonstige Systeme oder Einrichtungen Informationen oder Daten Dritten öffentlich abrufbar zur Verfügung, hat er die Stellung des Medieninhabers im Sinne des Mediengesetzes. Der Kunde hat ein Impressum zu erstellen, welches für alle Abrufer sichtbar die Anschrift des Anschlussinhabers enthalten muss.

Stellt ein Kunde über eine persönliche "Homepage" Daten zur Abfrage durch Dritte zur Verfügung oder verbreitet er auf andere Art Inhalte, hat er die anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten; der Kunde ist für den Inhalt der Homepage und der zur Abfrage bereitgestellten Daten allein verantwortlich. Der Kunde hat die mobilkom austria schad- und klaglos zu halten, falls die mobilkom austria für derartige Inhalte zur Verantwortung gezogen wird. Der Kunde verfügt über alle Berechtigungen hinsichtlich Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er der mobilkom austria zur Erstellung einer Homepage zur Verfügung stellt, widrigenfalls

der Kunde die mobilkom austria für alle entstehenden Schäden schad- und klaglos hält. Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch den Schutzwürdigen ausgeschlossen ist.

Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen.